

WAHLEN IN DEN ORTSVEREINEN UND UNTERBEZIRKEN DAS WAHLVERFAHREN IN DER SPD

Bei den anstehenden Organisationswahlen im Bezirk Nord-Niedersachsen ist die Wahlordnung der SPD strikt anzuwenden. Dies schreibt insbesondere auch das Parteiengesetz für alle Parteien vor. Daran haben wir uns zu halten. Die Wahlordnung gilt für alle Versammlungen (Parteitage und sonstige Versammlungen) der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands, ihre Gliederungen und regionalen Zusammenschlüsse sowie ihre Arbeitsgemeinschaften.

In der Wahlordnung sind alle relevanten Fragen des Wahlverfahrens mit vielen Einzelheiten geregelt. Die Satzungen der Gliederungen (Ortsvereine, Unterbezirke...) dürfen nicht im Widerspruch zu höherrangigem Satzungsrecht stehen. Deswegen kann das Wahlverfahren in den SPD-Gliederungen nicht frei gestaltet werden. Lediglich an einigen wenigen Stellen sind den Gliederungen in Form von Öffnungsklauseln Wahlmöglichkeiten eröffnet.

Ankündigung der Wahlen

Die Wahlen selbst können nur stattfinden, wenn sie in der vorläufigen Tagesordnung angekündigt worden sind. Diese Tagesordnung muss den Mitgliedern bzw. Delegierten mindestens eine Woche vorher gesandt sein. Die Ortsvereinsvorsitzenden haben eine Mustertagesordnung vorliegen. Die Absendung gilt als rechtzeitig, wenn die Aufgabe zur Post so frühzeitig erfolgt, dass bei gewöhnlichen Postlaufzeiten mit dem rechtzeitigen Zugang gerechnet werden konnte. Eine elektronische Zusendung per Mail ist möglich. Wird von der elektronischen Zusendung Gebrauch gemacht, ist darauf zu achten, dass auch alle Mitglieder die tatsächliche Möglichkeit haben, von der Zusendung Kenntnis zu bekommen.

Geheime Wahl

Wahlen sind geheim (vgl. § 3 WO), soweit satzungsmäßig nicht offen gewählt werden kann. Geheim sind insbesondere die Wahlen von Vorständen, Parteitagsdelegierten und von Schiedskommissionen (Unterbezirk)

Offen gewählt werden können:

- Versammlungsleitungen,
- Mandatsprüfungskommissionen,
- Zählkommissionen,
- Antragskommissionen
- Revisorinnen und Revisoren.

Die für einen Wahlgang verwendeten Stimmzettel müssen einheitlich sein, soweit die vorhandenen technischen Möglichkeiten dies zulassen.

Um auch bei handschriftlich ausgefüllten Stimmzettel eine erhöhte Sicherheit der Geheimhaltung zu erzielen, empfiehlt es sich, zunächst von allen Mitgliedern die Namen handschriftlich eintragen zu lassen, die Stimmzettel dann einzusammeln, zu mischen und wieder auszugeben, bevor in den Wahlgang eingetreten wird. So kann die Handschrift dem Wahlakt nicht zugeordnet werden. Die Aufstellung von Wahlkabinen ist gestattet, aber nicht erforderlich.

Ungültigkeit und Enthaltung

Stimmzettel, die den Willen des Wählenden nicht zweifelsfrei erkennen lassen, sind ungültig. Im Umkehrschluss dazu sind Stimmen, die den Willen des Wählers zweifelsfrei erkennen lassen, gültige Stimmen. Stimmenthaltungen sind gültige Stimmen.

Bei Listenwahlen sind keine Enthaltungen vorzusehen. Ein leerer Stimmzettel ist ungültig, da der Wille sich zu enthalten durch den leeren Stimmzettel nicht hinreichend deutlich zum Ausdruck kommt.

Ausübung des Personalvorschlagsrechts

Wahlvorschläge müssen die satzungsmäßigen Voraussetzungen erfüllen. Die jeweils zuständigen Vorstände haben Vorschlagsrecht. Das heißt die Ortsvereinsvorstände können für die Wahlen im Ortsverein Personen vorschlagen, auch für die Wahlen im Unterbezirk und Bezirk, der Unterbezirksvorstand für die Wahlen im Unterbezirk und für den Bezirk. Da auch Arbeitsgemeinschaften der jeweiligen Gliederungsebene Antragsrecht besitzen können auch sie Personalvorschläge unterbreiten. Die Personalvorschläge der Vorstände müssen Frauen und Männer mindestens zu je 40% berücksichtigen.

Quotierung

Bei Wahlen zu Ämtern innerhalb der SPD ist die Geschlechterquote in Höhe von 40% zu beachten. Das heißt, dass – immer vorausgesetzt, eine ausreichende Anzahl von Kandidatinnen und Kandidaten steht zur Verfügung – sämtliche Funktionen zu mindestens 40% von Frauen und Männern besetzt sein müssen. Die Parität ist bei Wahlen anzustreben, also dass Frauen und Männer jeweils zur Hälfte gewählt werden.

§ 11 Abs. 2 OrgSt bestimmt, dass nicht nur auf den Vorschlagslisten, sondern in allen gewählten Vorständen und Delegationen die Mindestquote für beiderlei Geschlecht einzuhalten ist. Dies gilt auch für geschäftsführende Vorstände.

Die Einzelwahl

Ist eine Kandidatin oder ein Kandidat oder sind mehrere Kandidatinnen und Kandidaten für ein Parteiamt (eine Funktion) aufgestellt, so liegt eine Einzelwahl vor (§ 7 WO).

Typische Einzelwahlen betreffen die Funktionen

- der oder des Vorsitzenden,
- der oder des Finanzverantwortlichen oder
- der Schriftführerin bzw. des Schriftführers,

Soll die Funktion des Vorsitizes mit einer Doppelspitze (Frau und Mann) ausgeübt werden beachtet bitte die Hinweise „Doppelspitze“ in dieser NN-INTERN-Ausgabe

Gewählt ist bei einer Einzelwahl, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Stimmenthaltungen sind gültige Stimmen. Erhält keine Kandidatin oder Kandidat die Mehrheit der gültigen Stimmen, so findet ein weiterer Wahlgang statt, in dem die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Einzelwahlen mit nur einer Bewerberin oder einem Bewerber sind Nein-Stimmen statthaft. Endgültig nicht gewählt ist, wer mehr Nein- als Ja-Stimmen auf sich vereinigt. Dann findet auch kein zweiter Wahlgang mehr statt. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Die Listenwahl

Typische Wahlgänge, in denen gleichzeitig mehr als eine Person zu wählen ist (Listenwahl), sind Wahlen von Delegierten, Beisitzerinnen und Beisitzern sowie stellvertretenden Vorsitzenden. Bei Listenwahlen dürfen auf einen Stimmzettel höchstens so viele Kandidatinnen und Kandidaten gewählt werden, wie insgesamt zu wählen sind. Ein Stimmzettel ist auch nur gültig, wenn mindestens die Hälfte der Zahl der zu Wählenden aus der Vorschlagsliste gewählt ist. (Beispiel: 11 Delegierte sind zu wählen: mindestens 6, höchstens 11 Stimmen)

Bei Listenwahlen entscheidet grundsätzlich die einfache Mehrheit, wenn in den Satzungen nichts anderes geregelt ist. Dies gilt auch dann, wenn in weiteren Wahlgängen nur noch eine Vertreterin oder ein Vertreter des unterrepräsentierten Geschlechts zur Wahl steht. Die Satzung des Bezirks Nord-Niedersachsen schreibt für den ersten Wahlgang die absolute Mehrheit vor.

Bei einer Listenwahl sind die Kandidatinnen und Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl nur gewählt, soweit die Quotenvorgabe erfüllt werden. Bezugsgröße der Quotenvorgabe ist bei den BeisitzerInnenwahlen der Gesamtvorstand, bei Delegiertenwahlen die im Delegiertenschlüssel vorgesehene Personenstärke (Delegiertenzahl).

Wird die Quote nicht erfüllt, so sind im ersten Wahlgang die Kandidatinnen bzw. Kandidaten des überrepräsentierten Geschlechts nur bis zu ihrer Höchstquote von 60% gewählt, die Kandidatinnen bzw. Kandidaten des unterrepräsentierten Geschlechts nur, soweit sie mindestens die gleiche Stimmenzahl erreichen wie der oder die erste Nichtgewählte des anderen Geschlechts. In einem weiteren Wahlgang sind nur noch die Kandidatinnen bzw. Kandidaten des unterrepräsentierten Geschlechts wählbar.

Auch bei Listenwahlen findet bei Stimmgleichheit eine Stichwahl statt. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die Stichwahl kann entfallen, wenn eine/r der zu Wählenden auf die Stichwahl verzichtet und damit den nachfolgenden Platz in der Ergebnisliste einnimmt.

Vorstandswahlen

Die Wahlen zu Vorständen von Gliederungen der SPD sind typischerweise durch ein Nebeneinander von Einzelwahlen und Listenwahlen gekennzeichnet. Funktionen, die in dieser Form im Vorstand einmalig sind, wie die Funktionen der oder des Vorsitzenden, der oder des Finanzverantwortlichen oder der Schriftführerin bzw. des Schriftführers müssen nach § 7 WO zwangsläufig in Einzelwahlen gewählt werden. (Beachte auch hier die Hinweise zur „Doppelspitze“)

Die gleichberechtigten Beisitzerinnen und Beisitzer werden (ebenso wie Delegierte) stets in Listenwahl nach § 8 WO gewählt.

Die Funktionen mehrerer gleichberechtigter stellvertretender Vorsitzender sind prinzipiell gleichartig, also grundsätzlich in Listenwahl zu wählen.

Soll die Wahl für jede/n stellvertretenden Vorsitzenden in getrennten Wahlgänge stattfinden, liegt eine Einzelwahl vor.

Die Reihenfolge der Wahlgänge ergibt sich aus § 6 Abs. 1 WO. Hintereinander werden gewählt:

- die oder der Vorsitzende,
- stellvertretende Vorsitzende,
- weitere Mitglieder.

Listenwahlen von Beisitzerinnen und Beisitzer in Vorständen

Die Wahl von Beisitzern ist eine Listenwahl gem. §8 WO. Ist die Zahl der weiteren Mitglieder (BeisitzerInnen) nicht in der Satzung der Gliederung geregelt, muss hierüber vor der Wahl durch die Versammlung beschlossen werden.

Zu beachten ist die Quote, bezogen auf den Gesamtvorstand. Bei der Wahl der weiteren Mitglieder (BeisitzerInnen) sind im ersten Wahlgang nur KandidatInnen gewählt, soweit die Quotenvorgabe für den Gesamtvorstand erfüllt ist.

Satzungsgemäß zu besetzende Funktionen dürfen nicht unbesetzt bleiben. Dies gilt auch, wenn die Geschlechterquote in Ermangelung einer ausreichenden Zahl von Kandidatinnen bzw. Kandidaten nicht erreicht wird (§8 Abs. 3 Wahlordnung).

Delegierte und Ersatzdelegierte

Delegierte und Ersatzdelegierten werden in einem einheitlichen Listenwahlgang gewählt, wobei es beim Quotierungsverfahren auf die Anzahl der zu wählenden Delegierten nach dem gültigen Delegiertenschlüssel ankommt. Delegierte und Ersatzdelegierte dürfen nicht in getrennten Wahlgängen gewählt werden.

Für das Nachrücken von Ersatzdelegierten gilt folgende Regelung:

Fällt ein Delegierter aus, so rückt die oder der Ersatzdelegierte mit der höchsten Stimmenzahl unter Einhaltung der Quote nach, d. h. dass eine ausfallende Frau auch von einem Mann ersetzt werden kann, wenn die Delegation insgesamt die Quotenvorgabe gewährleisten.

Die Aufteilung der Wahlen der Delegierten in einen Wahlgang für Delegierte und einen neuen Wahlgang für Ersatzdelegierte verstößt gegen die Vorschriften der Wahlordnung der SPD.

Es empfiehlt sich bei offenen Fragen oder strittigen Auslegungen der Wahlordnung den zuständigen Geschäftsführer hinzuzuziehen. Sie kennen sich mit den Satzungsbestimmungen gut aus bzw. können schwierige Sachverhalte klären.